

ZH_OBERGERICHT SB230220 vom 29. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230220

FR: ZH_OBERGERICHT SB230220 du 29 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230220 del 29 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Am 23. Februar 2023 meldete der Beschuldigte A. _____ fristgerecht Berufung gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Horgen, Einzelgericht in Strafsachen (nachfolgend: Vorinstanz) vom 23. Februar 2023 an (Urk. 48), welches ihm gleichentags mündlich und schriftlich im Dispositiv eröffnet worden war (vgl. Prot. I S. 18 ff.; Urk. 46). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 50 = Urk. 52) am 5. April 2023 (Urk. 51/2) reichte der Beschuldigte dem Obergericht am 25. April 2023 (Poststempel) fristgerecht seine Berufungserklärung ein (Urk. 54).

E. 1.1

Die Berufungserklärung des Beschuldigten richtet sich grundsätzlich gegen das gesamte vorinstanzliche Urteil (Urk. 54). Dies bestätigte er auch anlässlich der Berufungsverhandlung, indem er hinsichtlich dem Umfang der Berufung auf seine Berufungserklärung verwies (Prot. II S. 5).

E. 1.2

Das vorinstanzliche Urteil gilt demnach in allen Punkten als angefochten.

E. 1.3

Nachdem einzig der Beschuldigte Berufung führt, steht die Überprüfung des vorinstanzlichen Urteils unter dem Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Formelles

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 28. April 2023 wurden der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO eine Kopie der Berufungserklärung der Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Zugleich wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um aktuelle Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 55). Die Staatsanwaltschaft wie auch die Privatkläger verzichteten in der Folge (sinngemäss) auf Anschlussberufung. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 57 und 58). Der Beschuldigte reichte am 17. Mai 2023 Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 59 und 60).

- 4 -

E. 2.1

In objektiver Hinsicht vernachlässigte der Beschuldigte seine Unterhaltspflichten für seine vier Kinder über einen Zeitraum von rund zweieinhalb Jahren vollständig und absichtlich,

was zu einem Ausstand von insgesamt Fr. 88'613.20 führte. Sein Verschulden wiegt nicht mehr leicht.

E. 2.2

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte aus Rache und Trotz ge- genüber seiner Ex-Frau bzw. den Behörden. Dabei handelt es sich um egoisti- sche Motive, welche das objektive Verschulden nicht relativieren.

E. 2.3

Ausgehend von einem gesamthaft nicht mehr leichten Verschulden wäre ei- ne Einzelstrafe im Bereich von 10 Monaten festzusetzen.

E. 3

Am 23. Mai 2023 wurden die Parteien zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 61).

E. 3.1

Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 52 S. 9). Der heute 58-jährige Beschuldigte ist in der Schweiz geboren und aufge- wachsen. Er hat hier Lehren als Mechaniker bzw. Automechaniker abgeschlossen und schliesslich über 20 Jahre als "...-Techniker" gearbeitet, bis er Ende 2019

- 8 - seine Festanstellung kündigte. Seither war er zeitweise bei der B. _____ angestellt und ist nun seit April 2023 bei einer gemeinnützigen Stiftung im Sozialbereich tä- tig, wofür er monatlich netto Fr. 2'200.– (nebst freier Kost und Logis) erhält. Er ist geschieden und hat vier Kinder. Er hat kein Vermögen, jedoch erhebliche Alimen- tenschulden, die er subjektiv indessen nicht als Schuld sehe (vgl. Urk. 17 S. 16 f.; Prot. I S. 5 ff.; Urk. 59 ff.; Urk. 63 S. 1 ff). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind weder straf erhöhend noch strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 3.2

Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 4. September 2019 wegen Drohung und mehrfacher Be- schimpfung auf, wofür er mit einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 70.–, bei einer Probezeit von zwei Jahren, und einer Busse von Fr. 700.– be- straft wurde (Urk. 53). Diese nicht allzu gravierende und nicht direkt einschlägige Vorstrafe nebst der erneuten Delinquenz während laufender Probezeit ist leicht straf erhöhend zu berücksichtigen.

E. 3.3

Was das Nachtatverhalten des Beschuldigten betrifft, ist festzuhalten, dass dieser sich im Wesentlichen geständig zeigte, wenn auch völlig uneinsichtig. Ent- gegen der Vorinstanz ist der Umstand, dass der Beschuldigte die gegen ihn er- hobenen Vorwürfe eingestand (auch wenn er sie als "ungerecht" empfindet), durchaus leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 3.4

Die Täterkomponente wirkt sich somit insgesamt strafzumessungsneutral aus. 4. Der Beschuldigte wäre mit einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten zu bestra- fen. Infolge des geltenden Verschlechterungsverbots bleibt es jedoch bei der von der Vorinstanz

ausgefällten Geldstrafe von 180 Tagessätzen. Der Tagessatz der Geldstrafe ist gestützt auf die aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (vgl. Ziff. 3.1 vorstehend) neu auf Fr. 30.– festzusetzen. Das Verschlechterungsverbot gilt insoweit nicht (vgl. BGE 144 IV 198, E. 5.3 f.). Ein Tagessatz unter dem Regelsatz von Fr. 30.– (vgl. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StGB) rechtfertigt sich

- 9 - überdies auch deshalb nicht, weil der Beschuldigte sein Einkommen absichtlich tief hält. 5. Hinsichtlich des Vollzugs der Geldstrafe kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 52 S. 10 f.). Auch im Berufungsverfahren zeigte sich der Beschuldigte völlig uneinsichtig und liess nicht ansatzweise eine Bereitschaft erkennen, von seinem strafbaren Verhalten künftig Abstand zu nehmen. Damit ist ihm eine schlechte Legalprognose zu stellen und die ausgefällte Geldstrafe ist zu vollziehen. 6. Auch hinsichtlich der Verlängerung der Probezeit gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 4. September 2019 ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 52 S. 12 f.), zumal ein Widerruf des bedingten Strafvollzugs im Berufungsverfahren bereits aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbots nicht in Frage kommt. Die dem Beschuldigten mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 4. September 2019 angesetzte Probezeit ist deshalb mit Wirkung ab heute um 1 Jahr zu verlängern. V. Zivilansprüche Die Vorinstanz hat die Genugtuungsbegehren der Privatkläger abgewiesen und ist im Übrigen auf die Zivilklage nicht eingetreten (Urk. 52 S. 13 f.). Da die Privatkläger keine Berufung führen und der Beschuldigte diesbezüglich nicht beschwert ist, ist das vorinstanzliche Urteil in diesem Punkt ohne Weiteres zu bestätigen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6 bis 8) ist ausgangsgemäss sowie unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 52 S. 14 f.) zu bestätigen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, sind ihm die gesamten Kosten aufzuerlegen. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

- 10 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 3. Die Geldstrafe wird vollzogen. 4. Die dem Beschuldigten mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 4. September 2019 angesetzte Probezeit wird mit Wirkung ab heute um 1 Jahr verlängert. 5. Die Genugtuungsbegehren der Privatkläger werden abgewiesen. Im Mehrbetrag wird auf die Zivilklage nicht eingetreten. 6. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6 bis 8) wird bestätigt.

E. 4

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte A. _____ (Prot. II S. 4). Das Verfahren ist spruchreif. II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

E. 7

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 9

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (versandt) – die Vertretung der Privatkläger im Doppel für sich und die Privat- klägerschaft (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis – die Vertretung der Privatkläger im Doppel für sich und die Privat- klägerschaft

- 11 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis, ad acta 2019/10021403, Strafbefehl vom 4. September 2019.

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 29. Juni 2023 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.